Ordnung

Härtefallordnung

Status:	Beschlossen
Datum/Version:	04.07.2022
Dokumentenart:	Ordnung

STURA HSZG

Inhaltsverzeichnis

§0 Präambel 2
§1 Allgemeines 2
§2 Antragsberechtigte 2
§3 Einkommensbegriff und finanzielle Bewilligungskriterien 3
§4 Form und Fristen 4
§5 Verfahren 4
§6 Haushaltsvorbehalt und Rechtsanspruch 5
§7 Änderung der Härtefallordnung 5
§8 Veröffentlichung 5
§9 Inkrafttreten 5

§0 Präambel

Dieser Ordnung ist das Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz ([SächsHSFG] Stand: 29.09.2021), und die Studierendenordnung der Studierendenschaft der HSZG ([StudiO] Stand: 24.07.2016) übergeordnet. Alle Ordnungen der Studierendenschaft (Studierendenordnung, Beitragsordnung, Geschäftsordnung des StuRa, Finanzordnung, Ordnung des Referats Finanzen, Härtefallordnung) bilden eine Ordnung und sind zu beachten.

[Die Hochschule Zittau/Görlitz im folgenden HSZG genannt.]
[Der Studierendenrat im folgenden StuRa genannt.]
[Der Fachschaftsrat im folgenden FSR bzw. FSRs genannt.]

§1 Allgemeines

(1) In besonders schwerwiegenden, sozialen und wirtschaftlichen Notlagen kann die Studierendenschaft der HSZG einzelnen Mitgliedern der Studierendenschaft den Studierendenschaftsbeitragsanteil nach §2 Abs. 2 Punkt 5 Beitragsordnung (Semesterticketbetrag) auf Antrag zurückerstatten.

§2 Antragsberechtigte

(1) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft der HSZG, deren Anträge den Bewilligungskriterien nach § 2 f. entsprechen. Die:der Antragsstellende hat in angemessenem Umfang zur Verbesserung ihrer:seiner finanziellen Situation beizutragen. Der Bezug von Unterhaltsleistungen sowie anderen Sozialleistungen hat Vorrang vor der Anerkennung als Härtefall.

(2) Es können grundsätzlich nur tatsächlich getätigte Zahlungen erstattet werden. Ausnahmen davon sind möglich, wenn nach nachweislicher Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten (z. B. Ratenzahlung) die Zahlung des Studierendenschaftsbeitragsanteil nach §2 Abs. 2 Punkt 5 Beitragsordnung nicht möglich und die Immatrikulation ausschließlich dadurch gefährdet ist. In diesem Fall kann eine vorläufige Bewilligung des Antrags durch den Studierendenrat erfolgen. Diese ermöglicht eine Vorab-Auszahlung des Studierendenschaftsbeitragsanteil nach §2 Abs. 2 Punkt 5 Beitragsordnung entweder anteilig oder in voller Höhe durch den Studierendenrat. Die Auszahlung erfolgt direkt an das zuständige Immatrikulationsamt. Die vorläufige Bewilligung wird mit Nachweis der ordnungsgemäßen Rückmeldung für das entsprechende Semester rechtsgültig. Erfolgt dieser Nachweis nicht innerhalb von 14 Tagen nach offiziellem Ende des Rückmeldezeitraums, ist der Antrag automatisch abgelehnt und der gezahlte Betrag wird vom Studierendenrat zurückgefordert.

(3) Befindet sich die:der Antragstellende im Zweitstudium, ist eine Rückerstattung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(4) Die Anzahl der genehmigungsfähigen Anträge ist auf die Hälfte der Regelsemester des jeweiligen Studienganges begrenzt. Bei einer ungeraden Anzahl an Regelsemestern wird auf das jeweils volle Semester aufgerundet. Für Studierende im Teilzeitstudium gilt die auf der aktuellen Immatrikulationsbescheinigung festgesetzte Regelstudienzeit als maßgebend.

(5) Ablehnungen von Härtefallanträgen beeinflussen nicht die Höchstbezugsdauer.

(6) Ausgenommen von Abs. 4 Satz 1 sind Studierende ohne Arbeitserlaubnis und Studierende mit einer chronischen Krankheit bzw. Behinderung, sowie Studierende mit familiären Verpflichtungen.

(7) Ist die maximale Förderdauer nach Abs. 4 Satz 1 ausgereizt worden, so kann die:der Antragstellende eine Bescheinigung über prinzipielle Bedürftigkeit vom StuRa erhalten. Eine finanzielle Beihilfe (Rückerstattung) wird nicht mehr geleistet.

§3 Einkommensbegriff und finanzielle Bewilligungskriterien

(1) Einkommen im Sinne dieser Ordnung sind alle Einkünfte nach §2 Abs.1 und 2 EStG (insbesondere Einkommen aus selbstständiger und nichtselbstständiger Arbeit), Stipendien, freiwillige Zuwendungen Dritter, alle Unterhaltsansprüche sowie alle staatlichen Sozialleistungen, insbesondere Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), Wohngeld und Kindergeld.

(2) Nicht zum Einkommen zählen das Elterngeld bis zu einer Höhe von 300 EUR und Mutterschaftsgeld.

(3) Die Einkommensgrenze für eine Bewilligung des Antrags setzt sich aus einem Freibetrag pro Person zuzüglich angemessener Mietkosten und Wohnnebenkosten (Wasser, Strom, Heizung), Gebühren für einen Internetanschluss (sofern diese selbst zu entrichten sind) sowie Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, wenn diese selbst zu zahlen sind, zusammen. Selbst zu zahlender Rundfunkbeitrag kann bei entsprechendem Nachweis ebenfalls angerechnet werden. Der Freibetrag beträgt 300 EUR pro Person. Die Angemessenheit der Wohn- und Nebenkosten richtet sich nach der ortsüblichen Mietstufe, die beim Wohngeld

Anwendung findet. Lebt die:der Antragstellende mit einer oder mehreren anderen Personen (insbesondere eigenen Kindern) in einer Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft, so ist deren Einkommen gemeinsam zu berücksichtigen. Für jede weitere Person erhöht sich die Einkommensgrenze um den aktuell festgelegten Freibetrag.

(4) Zahlt die:der Antragstellende Unterhalt für ein eigenes Kind, welches sich nicht im Haushalt befindet, erhöht sich die Einkommensgrenze um den Unterhalt für das Kind, maximal jedoch 350 EUR.

(5) Leben zwei Antragstellende in einer Lebenspartnerschaft oder Ehe zusammen, sind Einkommen und Freibeträge gemeinsam zu berücksichtigen.

§4 Form und Fristen

(1) Der Antrag ist schriftlich an den StuRa zu stellen.

(2) Ein Antrag, welcher die prinzipielle Bedürftigkeit nach § 2 Abs. 7 bescheinigen soll, kann jederzeit gestellt werden.

(3) Die Antragsfrist endet einen Monat nach Beginn des Semesters, auf das sich der Antrag bezieht. Als Tag des Antragseingangs gilt der Tag des Eingangs beim StuRa der HSZG.

§5 Verfahren

(1) Der Antrag ist fristgerecht einzureichen. Zur Antragstellung soll das zur Verfügung gestellte Formblatt verwendet werden. Ein verspätet eingegangener Antrag kann berücksichtigt werden, wenn für die Verspätung besondere, nicht durch die:den Antragstellende:n zu vertretende Gründe vorliegen. Zur Wahrung der Frist kann der Antrag vorläufig auch formlos gestellt werden. Das ausgefüllte Formblatt ist in jedem Fall gemeinsam mit den restlichen Unterlagen nachzureichen.

(2) Der Antrag muss folgende Unterlagen enthalten:

1. Angaben zur Person (Antragsformular) sowie eine Kopie eines offiziellen Ausweisdokuments
2. eine Immatrikulationsbescheinigung sowie eine Kopie des Studierendenausweises
3. eine schriftliche Darlegung der aktuellen Situation und Notlage sowie der Bemühungen zur Verbesserung der Situation
4. Nachweis Kranken- und Pflegeversicherung
5. Nachweis Miet- und Wohnnebenkosten
6. Einkommensverhältnisse nach §3 dieser Ordnung unterbrechungsfrei für 3 Monate in Kopie in Form von Kontoauszügen
7. eine Kopie des letzten BAföG-Bescheides
8. optional ein Beleg über die Kosten eines Internetanschlusses
9. optional eine Kopie des Rundfunkbeitragsbescheides.

Ist offensichtlich, dass die:der Antragstellende nicht BAföG-berechtigt ist, kann auf den Ablehnungsbescheid verzichtet werden.

(3) Fehlende Unterlagen sind nach Aufforderung nachzureichen. Werden fehlende Unterlagen innerhalb einer festgesetzten Frist nicht nachgereicht, wird der Antrag abgelehnt.

(4) Der Antrag wird von den Referaten Soziales und Mobilität bzw. den vom Plenum des StuRa bestimmten Verantwortlichen bearbeitet und beschieden. Der Bescheid wird der:dem Antragstellenden mit einer Begründung ausgestellt.

(5) Ist ein Antrag bis Ende des Semesters, auf den er sich bezieht, nicht vollständig eingereicht worden, kann dieser abgelehnt werden.

§6 Haushaltsvorbehalt und Rechtsanspruch

(1) Die Rückerstattung wird aus Mitteln der Studierendenschaft der HSZG geleistet. Für die Rückerstattung im Sinne dieser Ordnung ist ein eigenständiger Haushaltstitel im Haushalt der Studierendenschaft zu führen.

(2) Eine Rückerstattung erfolgt unter dem Vorbehalt verfügbarer Mittel im zugeordneten Haushaltstitel.

(3) Auf die Rückerstattung des Beitrages besteht kein Rechtsanspruch.

(4) Bei Widerspruch ist der Antrag durch eine vom Plenum des StuRa bestimmte Person, die nicht bereits an der Bearbeitung des Antrags beteiligt war, zu bearbeiten. Ist ein Antrag nach Widerspruch angenommen worden, kann eine Rückerstattung nur erfolgen, wenn entsprechende Mittel verfügbar sind.

§7 Änderung der Härtefallordnung

(1) Die Beschlussfassung, Änderung und Aufhebung dieser Ordnung bedarf nach Beratung auf mindestens zwei Stura-Sitzungen einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des StuRas.

§8 Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung ist hochschulweit zu veröffentlichen. Die Hochschulöffentlichkeit ist über Änderungen der Ordnung und den Ort der Veröffentlichung in Kenntnis zu setzen.

§9 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach Vorliegen der Voraussetzungen § 8 in Kraft. Dieses Datum und das genaue Beschlussergebnis sind in der endgültigen Ausfertigung in einem Anhang festzuhalten. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten alle bisherigen Beitragsordnungen der Studierendenschaft der HSZG außer Kraft.

Änderungshistorie

Version	Datum	Bemerkung
1.0	29.03.2022	Initiale Fassung für Semesterticket
1.1	04.07.2022	Hinzufügen Regelung zu vorläufiger Antragsbewilligung